

Black Castle Theatre

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Black Castle Theatre e.V.“ – im Weiteren kurz Verein – und wurde unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufführungen von Theaterstücken und dokumentarischen Kurzfilmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede (natürliche) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen (einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen entfallen). Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



Black Castle Theatre

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge grundlos mehr als sechs Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (4) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, zur Ausübung des Stimmrechts in dem jeweils geregelten Umfang und zur Mitwirkung in den Organen. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch weder Stimm-, noch Wahl- oder Aufstellungsrecht.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und sind über Beschlüsse der Organe in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken,
 - b) die Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu bezahlen und
 - c) mit den Mitteln und Vermögenswerten des Vereins schonend und fürsorglich umzugehen und hierbei das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu wahren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

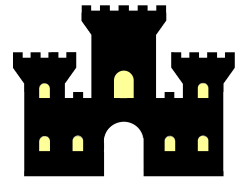
- (1) Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, den der Vorstand schriftlich mit ihnen vereinbart.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Funktionsträger dieser Organe müssen Vereinsmitglieder gem. § 3 (2) sein.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.



Black Castle Theatre

- (2) Der Vorstand muss aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern und/oder Ehrenmitgliedern gem. § 3 bestehen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Alle drei sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

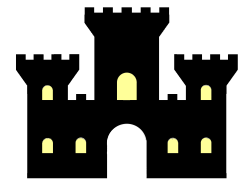
- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und legt dort die Tätigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstands fest.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Vorstandsmitglieder können während der Amtsdauer ihr Amt unter Angabe von Gründen niederlegen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Vorstandsmitglieder können während der Amtsdauer durch die Vereinsorgane von ihrem Amt und ihren Aufgaben entbunden werden, wenn sie
 - a) nicht mehr im Sinne des § 2 der Satzung tätig werden und sich grober Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder
 - b) aus wichtigen Gründen zur ordnungsgemäßen Amtsführung nicht weiter in der Lage sind.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (6) Notwendige Ausgaben werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand binnen 14 Tagen nach Antragstellung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-



Black Castle Theatre

gleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Protokolle werden den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich gemacht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

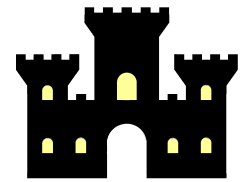
- a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird einmal im Jahr vom Vorstand mindestens vier Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins durch Beschluss für dringend geboten hält oder wenn dies durch einen schriftlichen, begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
- (3) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge können direkt auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden und bedürfen der Unterstützung einer einfachen Mehrheit.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Anwesenheitsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Gäste auf Einladung des Vorstands.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen ist eine an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person mit einfacher Mehrheit zur Wahlleitung zu bestimmen. Diese hat Stimmrecht, aber kann nicht gewählt werden.



Black Castle Theatre

- (5) Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- (6) Beschlüsse und maßgebliche Inhalte sind in einem Protokoll festzuhalten, von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Bestimmungen der Satzung und der Satzungsentwurf sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Den Stellen, die die Gemeinnützigkeit erklärt haben oder von denen der Verein öffentliche Zuschüsse erhalten hat, sind Abschriften des Auflösungsbeschlusses zuzustellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Berliner Amateurbühnen e. V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und unter Einhaltung der DSGVO werden von den Mitgliedern alle notwendigen Daten erhoben wie: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname und Postanschrift. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Angabe von Telefonnummern und/oder E-Mail-Adressen ist freiwillig. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliedsversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied sich mit einer Veröffentlichung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Berlin, 23.03.2024